



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 104/2025**  
**vom 17. Juli 2025**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8267**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen », erhoben von der Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Wyoming (Vereinigte Staaten) « American Free Enterprise Chamber of Commerce ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Wyoming (Vereinigte Staaten) « American Free Enterprise Chamber of Commerce », unterstützt und vertreten durch RA Sébastien Champagne, RA Yvan Desmedt, RA Guillaume Couvert, RA Linda Brosens und RA Nicolas Lippens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2023).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Arkansas (Vereinigte Staaten) « Arkansas State Chamber of Commerce » und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Kansas (Vereinigte Staaten) « Kansas Chamber of Commerce and Industry », unterstützt und vertreten durch

RA Sébastien Champagne, RA Yvan Desmedt und RA Guillaume Couvert (intervenierende Parteien),

- der Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Kalifornien (Vereinigte Staaten) « California Business Roundtable », unterstützt und vertreten durch RA Sébastien Champagne, RA Yvan Desmedt und RA Guillaume Couvert (intervenierende Partei),

- der Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Kentucky (Vereinigte Staaten) « Kentucky Association of Manufacturers », unterstützt und vertreten durch RA Sébastien Champagne, RA Yvan Desmedt und RA Guillaume Couvert (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Axel Haelterman und RA Maxim Wuyts, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. April 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 13. Mai 2025 den Sitzungstermin auf den 11. Juni 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2025:

- erschienen

. RÄin Linda Brosens und RÄin Vanessa Foncke, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Yvan Desmedt, für die klagende Partei und für die intervenierenden Parteien,

. RA Axel Haelterman und RA Maxim Wuyts, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 2023), die sich auf die sogenannte « SES-Ergänzungssteuer » beziehen.

B.1.2. Das Gesetz vom 19. Dezember 2023 bezweckt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 « zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2022/2523). Diese Richtlinie bezweckt ihrerseits eine einheitliche Durchführung – in der Europäischen Union – der Mustervorschriften der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachstehend: OECD), die in dem Dokument « Steuerliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft — Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (zweite Säule) » (« *Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy — Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)* »), nachstehend: OECD-Mustervorschriften), das der inklusive Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung von OECD und G20 am 14. Dezember 2021 gebilligt hat, enthalten sind.

B.1.3. Entstanden sind die OECD-Mustervorschriften « im ständigen Bestreben, den auf die Gewinnverlagerung in Steuerhoheitsgebiete ohne oder mit sehr niedriger Besteuerung abzielenden Steuerpraktiken multinationaler Unternehmen ein Ende zu setzen » (Erwägungsgrund Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2523).

Dazu sehen die OECD-Mustervorschriften ein koordiniertes Steuersystem vor, das bewirken soll, dass die Erträge multinationaler Großunternehmen in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, zu einem effektiven Mindeststeuersatz besteuert werden. Zu dem Zweck wird eine zusätzliche Besteuerung - die sogenannte Ergänzungssteuer – der in einem Steuerhoheitsgebiet erzielten Gewinne eingeführt, wenn der auf Ebene des

Steuerhoheitsgebiets festgelegte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz von 15 % liegt.

B.1.4. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 findet – ebenso wie die OECD-Mustervorschriften – Anwendung auf in einem Mitgliedstaat gelegene Geschäftseinheiten Anwendung, die einer multinationalen Unternehmensgruppe, d.h. jeder Gruppe, die mindestens eine Einheit oder eine Betriebsstätte umfasst, welche nicht im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft gelegen ist, angehören, welche in den Konzernabschlüssen ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, einen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 750 000 000 Euro aufweist. Die Richtlinie findet außerdem Anwendung auf große inländische Gruppen, d.h. jede Gruppe, deren Geschäftseinheiten allesamt in demselben Mitgliedstaat gelegen sind, welche in den Konzernabschlüssen ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, einen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 750 000 000 Euro aufweisen (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2022/2523).

Die Richtlinie (EU) 2022/2523 sieht eine Ergänzungssteuer vor, die erhoben wird, wenn der effektive Steuersatz einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe in einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet unter 15 % liegt. Dieses Steuerhoheitsgebiet wird in diesem Fall als « Niedrigsteuerstaat oder –gebiet » bezeichnet (Artikel 3 Nummern 15 und 35 der Richtlinie (EU) 2022/2523).

Die Ergänzungssteuer wird anhand von zwei zusammenhängenden Regeln festgesetzt, die ebenfalls in den OECD-Mustervorschriften enthalten sind, und zwar die Primärerergänzungssteuerregelung (« *Income Inclusion Rule* », nachstehend: PES) und die Sekundärerergänzungssteuerregelung (« *Undertaxed Profit Rule* »), nachstehend: SES).

Die PES beinhaltet, dass « eine Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe den ihr zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Geschäftseinheiten der Gruppe berechnet und entrichtet » (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2523). Nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht der einer Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil an

der Ergänzungssteuer in Bezug auf eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit dem Anteil der Muttergesellschaft an den maßgeblichen Gewinnen dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit.

Wenn die Muttergesellschaft eine ausgenommene Einheit ist oder in einem Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, welches über keine anerkannte PES verfügt, findet die SES Anwendung (Erwägungsgrund Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2022/2523). Die SES beinhaltet, dass « eine Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe ein zusätzlicher tatsächlicher Steueraufwand anfällt, der ihrem Anteil an der Ergänzungssteuer entspricht und nicht nach der Primärgänzungssteuerregelung für niedrig besteuerte Geschäftseinheiten der Gruppe erhoben wurde » (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2523). Die SES sollte also « als Auffangmechanismus für die PES dienen, indem ein etwaiger Restbetrag der Ergänzungssteuer in Fällen neu zugerechnet wird, in denen der gesamte Betrag der Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Einheiten von Muttergesellschaften mittels der PES nicht eingezogen werden konnte » (Erwägungsgrund Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2022/2523). Die SES rechnet die Restbeträge der Ergänzungssteuer den Geschäftseinheiten der Gruppe gemäß einer Zurechnungsformel aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl und ihrer materiellen Vermögenswerte zu (Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2022/2523).

Die Mitgliedstaaten können ferner die Option in Anspruch nehmen, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer auf den gemäß der Richtlinie berechneten Gewinnüberschuss aller in ihrem Steuerhoheitsgebiet gelegenen niedrig besteuerten Geschäftseinheiten anzuwenden (Artikel 1 Absatz 2 und 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523). Nimmt ein Mitgliedstaat, in dem Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe gelegen sind, die Option in Anspruch, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, so unterliegen alle niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe oder großen inländischen Gruppe in diesem Mitgliedstaat für das Geschäftsjahr dieser nationalen Ergänzungssteuer (Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523).

B.1.5. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 sieht das Gesetz vom 19. Dezember 2023 auf belgischer Ebene « eine Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen [...] in der Form (1) einer nationalen Ergänzungssteuer [...], (2) einer PES-Ergänzungssteuer [...], (3) einer SES-Ergänzungssteuer » vor. Diese Mindeststeuer beträgt 15 % und findet auf in Belgien gelegene Geschäftseinheiten Anwendung, die einer

multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe angehören, welche in den Konzernabschlüssen ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, einen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 750 000 000 Euro aufweist (Artikel 3 Nr. 15 und 5 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023).

In den Vorarbeiten wird erläutert:

« De berekening van de verschillende bijheffingen verloopt over het algemeen via identieke stappen.

Stap 1 bestaat erin te bepalen welke entiteiten onder het toepassingsgebied van de minimumbelasting vallen.

Stap 2 bestaat erin het kwalificerende inkomen of -verlies te bepalen voor een jurisdictie.

Stap 3 bestaat er vervolgens in om de aangepaste betrokken belasting per jurisdictie te bepalen.

Stap 4 is de berekening van het effectieve belastingtarief en de verschuldigde bijheffing per jurisdictie.

Stap 5 behelst ten slotte de toewijzing van die bijheffing aan bepaalde entiteiten.

Daarbij wordt eerst de binnenlandse bijheffing toegepast op Belgische entiteiten van een MNO-groep of een omvangrijke binnenlandse groep.

Vervolgens zal onder de IIR-bijheffing een bijheffing worden toegepast op de overwinst van een laagbelaste groepsentiteit door een entiteit die zich ergens hoger in de groepsstructuur bevindt, hetgeen vaak de uiteindelijke moederentiteit zal zijn.

Tot slot wordt de resterende bijheffing verzekerd door toepassing van de UTPR-bijheffing.

De UTPR-bijheffing werkt dus als zogenoemde ‘ backstop ’ van de IIR-bijheffing » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3678/001, S. 9).

B.1.6. Die angefochtenen Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 bilden Kapitel 8 (« SES-Ergänzungssteuer ») von Titel 2 dieses Gesetzes.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2023 heißt es in Bezug auf dieses Kapitel:

« De UTPR-bijheffing is de derde mogelijke bijheffing die in deze titel wordt ingevoerd.

De UTPR-bijheffing dient als vangnet voor de IIR-bijheffing wanneer deze geen toepassing kan vinden of wanneer deze niet resulteert in een situatie waarbij alle bijheffingen effectief opgelegd worden.

Onder de UTPR-bijheffing heeft een land de keuze om hetzij een aftrek te weigeren, hetzij een gelijkwaardige correctie te eisen, in de mate dat het inkomen van een laagbelaste entiteit in de multinationale groep niet aan belasting [is] onderworpen op grond van een IIR.

Om complexiteit te vermijden wordt in deze titel de keuze gemaakt om de UTPR-bijheffing te laten gebeuren via een aparte bijheffing, i.e. een gelijkwaardige correctie, eerder dan te werken via een weigering van aftrek in de vennootschapsbelasting.

De UTPR-bijheffing wordt, in tegenstelling tot de IIR-bijheffing, toegewezen aan een jurisdictie en niet aan een entiteit.

Het is daarom aan elke jurisdictie om zelf te bepalen welke ondernemingen van de MNO-groep de belasting moeten dragen.

Wanneer een jurisdictie er niet in slaagt de UTPR-bijheffing effectief in een bepaald jaar op te leggen zal het saldo overgedragen moeten worden naar de daaropvolgende jaren.

Hierdoor zal deze jurisdictie in de volgende jaren niet langer worden meegenomen in de UTPR-berekening en dus ook geen nieuwe UTPR-bijheffing toegewezen krijgen.

Die toewijzing van de UTPR-bijheffing aan een land gebeurt aan de hand van een formule die rekening houdt met de werknemers in een jurisdictie alsook de materiële activa in een jurisdictie.

Daarbij wordt in België vervolgens gekozen om het voor een MNO-groep toegewezen bedrag aan UTPR-bijheffing te innen bij een groepsentiteit » (ebenda, SS. 91 und 92).

Die angefochtenen Bestimmungen lauten:

« Art. 35. § 1. Eine SES-Ergänzungssteuer in Höhe des in Artikel 36 erwähnten Betrags, die der Ergänzungssteuer der niedrig besteuerten Geschäftseinheit entspricht, wird von der in Belgien ansässigen Geschäftseinheit geschuldet, wenn die oberste Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe, der diese Geschäftseinheit angehört:

1. eine ausgenommene Einheit ist,
2. in einem Drittstaat oder -gebiet ansässig ist, der/das keine anerkannte PES anwendet, oder
3. in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes als Niedrigsteuerstaat oder -gebiet wie in Artikel 3 Nr. 35 erwähnt gilt.

§ 2. Gehören mehrere in Belgien ansässige Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe wie in § 1 erwähnt an, so wird die gemäß Artikel 36 für die multinationale

Unternehmensgruppe bestimmte SES-Ergänzungssteuer bei der Geschäftseinheit mit den höchsten maßgeblichen Nettogewinnen in Belgien erhoben.

In Abweichung von Absatz 1 kann die multinationale Unternehmensgruppe die Option in Anspruch nehmen, eine andere in Belgien ansässige Geschäftseinheit zu bestimmen, bei der die Steuer erhoben wird.

§ 3. Der König kann Modalitäten für die Zahlung der SES-Ergänzungssteuer festlegen.

Art. 36. § 1. Die SES-Ergänzungssteuer entspricht dem Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer für das Geschäftsjahr für die multinationale Unternehmensgruppe gemäß § 2 multipliziert mit dem gemäß § 5 bestimmten SES-Prozentsatz Belgiens für das Geschäftsjahr.

§ 2. Der Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer für ein Geschäftsjahr entspricht der Summe der gemäß Artikel 22 für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr berechneten Ergänzungssteuer, vorbehaltlich der Anpassungen gemäß den Paragraphen 3 und 4.

§ 3. Die von einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit geschuldete SES-Ergänzungssteuer beträgt null, wenn alle Beteiligungen der obersten Muttergesellschaft an einer solchen niedrig besteuerten Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr direkt oder indirekt von einer oder mehreren Muttergesellschaften gehalten werden, die für dieses Geschäftsjahr in Bezug auf die niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer anerkannten PES unterliegen.

§ 4. Findet § 3 keine Anwendung, so wird die von einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit geschuldete SES-Ergänzungssteuer um den einer Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit, die gemäß einer anerkannten PES erhoben wird, gekürzt.

§ 5. Der SES-Prozentsatz Belgiens für jedes Geschäftsjahr und für jede multinationale Unternehmensgruppe entspricht der Summe der Verhältnisse 50 Prozent von A und 50 Prozent von B, wobei Folgendes gilt:

- A entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl Beschäftigter aller in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe im Vergleich zu der Gesamtzahl Beschäftigter aller Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe, die in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte SES gilt.

- B entspricht dem Verhältnis der Summe des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte in allen in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe im Vergleich zu der Summe des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte in allen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe, die in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte SES gilt.

§ 6. Die in § 5 erster Gedankenstrich erwähnte Gesamtanzahl Beschäftigter entspricht der Anzahl Beschäftigter in Vollzeitäquivalenten aller in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheiten, einschließlich selbstständiger Auftragnehmer, sofern diese an der regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken.

In § 5 zweiter Gedankenstrich erwähnte materielle Vermögenswerte umfassen die materiellen Vermögenswerte aller in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheiten, jedoch keine Barmittel oder Barmitteläquivalente, immateriellen oder finanziellen Vermögenswerte.

§ 7. Die Beschäftigten, deren Lohnkosten gemäß Artikel 11 § 1 in dem eigenen Jahresabschluss einer Betriebsstätte erfasst und gemäß Artikel 11 § 2 angepasst wurden, werden dem Steuerhoheitsgebiet zugeordnet, in dem die Betriebsstätte ansässig ist.

Materielle Vermögenswerte, die gemäß Artikel 11 § 1 in dem eigenen Jahresabschluss einer Betriebsstätte erfasst und gemäß Artikel 11 § 2 angepasst wurden, werden dem Steuerhoheitsgebiet zugerechnet, in dem die Betriebsstätte ansässig ist.

Die Anzahl Beschäftigter und die materiellen Vermögenswerte, die dem Steuerhoheitsgebiet einer Betriebsstätte zugerechnet werden, werden für die Anzahl Beschäftigter und die materiellen Vermögenswerte des Steuerhoheitsgebiets des Stammhauses nicht berücksichtigt.

Die Anzahl Beschäftigter und der Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte einer Investmentgesellschaft oder einer transparenten Gesellschaft sind von den Elementen der in § 5 festgelegten Formel auszunehmen, es sei denn, sie werden im Fall einer transparenten Gesellschaft einer Betriebsstätte oder, wenn es keine Betriebsstätte gibt, den Geschäftseinheiten zugerechnet, die in dem Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, in dem die transparente Gesellschaft gegründet wurde.

§ 8. In Abweichung von § 5 gilt der SES-Prozentsatz für eine multinationale Unternehmensgruppe für ein Geschäftsjahr als null, solange den in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten dieser multinationalen Unternehmensgruppe durch den in Belgien in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zugerechneten SES-Ergänzungssteuerbetrag kein zusätzlicher Steueraufwand entstanden ist, der insgesamt dem in Belgien zugerechneten SES-Ergänzungssteuerbetrag für das vorangegangene Geschäftsjahr entspricht.

Die Anzahl Beschäftigter und der Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte der Geschäftseinheiten einer in Belgien ansässigen multinationalen Unternehmensgruppe sind bei der Zurechnung des Gesamtbetrags der SES-Ergänzungssteuer zur multinationalen Unternehmensgruppe für das betreffende Geschäftsjahr von den Elementen der Formel auszunehmen, wenn der SES-Prozentsatz Belgiens für ein Geschäftsjahr null beträgt.

§ 9. Paragraph 8 gilt nicht für ein Geschäftsjahr, in dem der SES-Prozentsatz für die multinationale Unternehmensgruppe in allen Steuerhoheitsgebieten, in denen für das Geschäftsjahr eine anerkannte SES gilt, null beträgt ».

B.1.7. Aufgrund von Artikel 68 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 sind die angefochtenen Bestimmungen am 31. Dezember 2023 in Kraft getreten und ist der angefochtene Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 auf Geschäftsjahre ab dem 31. Dezember 2024 anwendbar.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.2. Der satzungsmäßige Zweck der klagenden Partei besteht laut Artikel 2 ihrer Satzung in der Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder durch die Vertretung der kollektiven Interessen amerikanischer Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf die Innen- und Außenpolitik sowie rechtliche Fragen in lokalen, staatlichen, nationalen und ausländischen Zuständigkeitsbereichen.

Diese Zielsetzung, die sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet, kann von den angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen werden, insofern diese Bestimmungen eine SES-Ergänzungssteuer einführen, die auf in Belgien gelegene Geschäftseinheiten, die amerikanischen multinationalen Unternehmen angehören, Anwendung finden kann. Diese Bestimmungen können sich also auf die Interessen der amerikanischen Unternehmen, deren Interessen die klagende Partei vertritt, und demzufolge auf ihren satzungsmäßigen Zweck auswirken. Schließlich zeigt es sich nicht, dass die klagende Partei diesen Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt.

Die klagende Partei verfügt somit über das rechtlich erforderliche Interesse.

### *In Bezug auf die Interventionen*

B.3.1. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.3.2. Da die intervenierenden Vereinigungen, die mit ihren Interventionen die Nichtigkeitsklage der klagenden Partei unterstützen möchten, keine wesentlichen Argumente zu den Beschwerdegründen der klagenden Partei hinzufügen, braucht die Zulässigkeit ihrer Intervention nicht geprüft zu werden.

### *Zur Hauptsache*

B.4.1. Im ersten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß durch die Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) an.

Im zweiten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß durch die Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit den Artikeln 15, 16, 20 und 21 der Charta, mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) und mit dem Grundprinzip der Rechtssicherheit sowie dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit im Unionsrecht an.

Im dritten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß durch die Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta an.

Im vierten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß durch die Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 gegen die Artikel 10, 11, 170 § 1 und 172 der Verfassung und das steuerliche Territorialitätsprinzip, das sich aus dem Legalitätsprinzip in Steuersachen im Sinne der Artikel 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung ergibt, an sich oder in Verbindung mit dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sowie im internationalen Gewohnheitsrecht anerkannten Grundsatz der steuerlichen Territorialität, an.

B.4.2. Die klagende Partei kritisiert, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Verpflichtung für belgische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe einführen würden, eine SES-Ergänzungssteuer auf unterbesteuerter Gewinne anderer, außerhalb Belgiens gelegener Geschäftseinheiten zu zahlen, die nichts mit den Gewinnen der belgischen Geschäftseinheit zu tun hätten. Die angefochtenen Bestimmungen erlegten somit eine unverhältnismäßige Last auf, die dem Eigentumsrecht und der Unternehmensfreiheit Abbruch täten. Dies sei umso mehr der Fall, da kein Regularisierungsmechanismus zur Vermeidung einer Antastung der finanziellen Position der der SES unterliegenden belgischen Geschäftseinheiten vorgesehen sei. Insofern die angefochtenen Bestimmungen die finanzielle Position der belgischen Geschäftseinheit, die die SES-Ergänzungssteuer zu entrichten habe, nicht berücksichtigten, führten sie ferner zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung belgischer Geschäftseinheiten mit ausreichender finanzieller Tragkraft zur Zahlung der SES-Ergänzungssteuer einerseits und belgischer Geschäftseinheiten ohne ausreichende finanzielle Tragkraft zur Zahlung dieser Ergänzungssteuer andererseits.

Die klagende Partei kritisiert ferner, dass die angefochtenen Bestimmungen es nicht ermöglichen würden, im Voraus zu bestimmen, welchem Steuerhoheitsgebiet und welcher Geschäftseinheit die SES-Ergänzungssteuer zuzurechnen sei und wie hoch der Betrag dieser Ergänzungssteuer sein werde, sodass Dritte nicht in der Lage seien, im Voraus die Kreditwürdigkeit der belgischen Geschäftseinheiten, mit denen sie es zu tun haben, zu beurteilen. Die angefochtenen Bestimmungen führten demzufolge zur Rechtsunsicherheit für alle Dritten in ihren Rechtsgeschäften mit den Geschäftseinheiten, die potenziell mit einer SES-Ergänzungssteuer belegt werden könnten.

Schließlich würden die angefochtenen Bestimmungen dem Grundsatz der steuerlichen Territorialität Abbruch tun, indem die SES-Ergänzungssteuer keinen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der dieser Ergänzungssteuer unterliegenden belgischen Geschäftseinheit aufweise.

B.4.3. Die vier Klagegründe kritisieren im Wesentlichen die Verpflichtung für belgische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe, eine SES-Ergänzungssteuer auf unterbesteuerte Gewinne anderer, außerhalb Belgiens gelegener Geschäftseinheiten zu zahlen, und zwar ohne Rücksicht auf die finanzielle Position der belgischen Geschäftseinheit. Die angefochtenen Bestimmungen würden somit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dem Eigentumsrecht, der Unternehmensfreiheit, dem Rechtssicherheitsgrundsatz und dem Grundsatz der steuerlichen Territorialität Abbruch tun. Da die angefochtenen Bestimmungen das Unionsrecht umsetzen, prüft der Gerichtshof die Achtung dieser Grundrechte auch im Lichte der angeführten Artikel der Charta. Die Bestimmungen der Charta haben grundsätzlich gemäß deren Artikel 52 Absatz 3 die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Rechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.4. Angesichts ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die vier Klagegründe zusammen.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.5.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird ebenfalls durch die Artikel 20 und 21 der Charta garantiert.

Artikel 20 der Charta bestimmt:

« Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich ».

Artikel 21 der Charta bestimmt:

« (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.5.4. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Schutz des Eigentums Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.5.5. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta eine ähnliche Tragweite haben wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.5.6. Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht jedoch nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Jeder Eingriff in das Eigentumsgrundrecht muss einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Rechts auf Achtung des Eigentums aufweisen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen.

B.6.1. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

B.6.2. Die vorerwähnte Unternehmensfreiheit hängt darüber hinaus eng mit der Berufsfreiheit, dem Recht zu arbeiten und der unternehmerischen Freiheit zusammen, die durch die Artikel 15 und 16 der Charta garantiert werden, und mit einigen Grundfreiheiten, die durch den AEUV gewährleistet werden, wie der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56) und der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49).

Da die Artikel 15 und 16 der Charta und die Artikel 49 und 56 des AEUV eine Tragweite haben, die der Tragweite der Unternehmensfreiheit entspricht, berücksichtigt der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die darin geregelten Garantien.

B.6.3. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt.

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch die Charta und den AEUV garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind dennoch zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind sowie den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses oder Erfordernisse des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 45-50; 4. Mai 2016, C-477/14, *Pillbox 38 (UK) Ltd*, Randnrn. 157-160; Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, ECLI:EU:C:2018:896, Randnr. 42). Das Auftreten des zuständigen Gesetzgebers wäre erst dann unangemessen, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass es dafür irgendeine Notwendigkeit gibt, oder wenn diese Einschränkung im Lichte des verfolgten Ziels unverhältnismäßig wäre.

B.7. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.8.1. Laut Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 bezweckt dieses Gesetz die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523.

B.8.2. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 bestimmt:

« Ist die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem Drittstaat oder -gebiet gelegen, der bzw. das keine anerkannte PES anwendet, oder ist die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe eine ausgenommene Einheit, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in der Union gelegenen Geschäftseinheiten in dem Mitgliedstaat, in dem sie gelegen sind, für das Geschäftsjahr einer Anpassung in Höhe des diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 zugerechneten Betrags der SES-Ergänzungssteuer unterliegen.

In diesem Zusammenhang kann eine solche Anpassung entweder in Form einer von diesen Geschäftseinheiten geschuldeten Ergänzungssteuer oder in Form einer Verweigerung der Verrechnung mit den steuerpflichtigen Erträgen dieser Geschäftseinheiten erfolgen, wodurch eine Steuerschuld entsteht, die für die Erhebung des diesem Mitgliedstaat zugerechneten Betrags der SES-Ergänzungssteuer erforderlich ist ».

Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 bestimmt:

« Ist die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem Niedrigsteuerdrittstaat oder -gebiet gelegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in der Union gelegenen Geschäftseinheiten in dem Mitgliedstaat, in dem sie gelegen sind, für das Geschäftsjahr einer Anpassung in Höhe des diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 zugerechneten Betrags der SES-Ergänzungssteuer unterliegen.

In diesem Zusammenhang kann eine solche Anpassung entweder in Form einer von diesen Geschäftseinheiten geschuldeten Ergänzungssteuer oder in Form einer Verweigerung der Verrechnung mit den steuerpflichtigen Erträgen dieser Geschäftseinheiten erfolgen, wodurch eine Steuerschuld entsteht, die für die Erhebung des diesem Mitgliedstaat zugerechneten Betrags der SES-Ergänzungssteuer erforderlich ist.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn die oberste Muttergesellschaft in einem Niedrigsteuerdrittstaat oder -gebiet in Bezug auf die oberste Muttergesellschaft und ihre in diesem Drittstaat oder -gebiet gelegenen niedrig besteuerten Geschäftseinheiten einer anerkannten PES unterliegt ».

Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2022/2523 bestimmt anschließend in einem ähnlichen Wortlaut wie der angefochtene Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023, auf welche Weise der Betrag der SES-Ergänzungssteuer berechnet und zugerechnet werden soll.

B.8.3. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung der SES-Ergänzungssteuer auf eine in Belgien gelegene Geschäftseinheit sowie die Berechnung und Zurechnung dieser Ergänzungssteuer, wie in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen, durch die Richtlinie (EU) 2022/2523 vorgeschrieben werden. Der Gerichtshof muss diesen Aspekt berücksichtigen, bevor er über die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit der Verfassung urteilt.

B.8.4. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über die Vereinbarkeit der vorerwähnten Richtlinie mit den Artikeln 15, 16, 17, 20 und 21 der Charta, mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz der steuerlichen Territorialität zu befinden.

B.8.5. Nach Artikel 267 des AEUV ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn seine Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit wichtig ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

B.8.6. Da die Klage auf Nichtigkeitklärung der Gesetzesbestimmungen, durch die die Artikel 12 bis 14 der Richtlinie (EU) 2022/2523 umgesetzt werden sollen, deren Gültigkeit anzweifeln, ist es erforderlich, dass, bevor eine endgültige Entscheidung über die Nichtigkeitsklage ergeht, die Frage der Gültigkeit der vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie geklärt wird.

Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage:

Verstoßen die Artikel 12 bis 14 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 « zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union » insofern, als diese Bestimmungen die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die in der Union gelegenen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einer SES-Ergänzungssteuer zu besteuern, wodurch diese Geschäftseinheiten einer Steuer auf durch andere Geschäftseinheiten in einem anderen Steuerhoheitsgebiet erzielte unterbesteuerte Gewinne unterliegen würden, und zwar ohne Unterscheidung je nach der finanziellen Tragkraft dieser steuerpflichtigen Geschäftseinheiten, gegen die Artikel 15, 16, 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der steuerlichen Territorialität?

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen